

1-2021

PROTOKOLL
(öffentlicher Teil)

der Gemeinderatssitzung 4. März 2021
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Atzenbrugg

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.07 Uhr

Anwesend: im Sitzungssaal Bgm. Beate Jilch
Vbgm. Franz Buchberger
GGR Karl Mandl
GGR DI Michael Wieshammer-Zivkovic
GGR Mag. Edith Mandl
GGR Josef Bandion
GGR Birgit Wallner
GGR Rainer Keiblinger
GR DI Ernst Prix
GR Hannes Bayerl
GR Adolf Mohr
GR Erich Wejda
GR Johann Muck
GR Hermann Kögl
GR Wilhelm Bayerl
GR Mag. Regina Keiblinger
GR Angela Biberle
GR Joachim Egretzberger
GR Nicole Hörner
GR Birgit Niederhametner

Entschuldigt: GR Nicolas Strohmayer

Außerdem anwesend: Boris Spannbruckner als Protokollführer

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sie berichtet dem Gemeinderat, dass von der SPÖ-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde. Der Dringlichkeitsantrag, der mit einer Begründung versehen ist wird von der Bürgermeisterin verlesen und beinhaltet den Antrag um Aufnahme des Punktes Information der betroffenen Bevölkerung über die Verlegung der Hochwasserlinie entlang der Perschling sowie Klärung der offenen Fragen bei einem Sprechtag mit

einem Vertreter des Landes NÖ aus der zuständigen Abteilung sowie die Festlegung als eigenen Tagesordnungspunkt in der nächsten GR-Sitzung zur Information über den derzeitigen Stand und geplante Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Perschling in unserem Gemeindegebiet in die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Dieser wird als Beilage „1“ zu diesem Protokoll genommen.

GGR Mag. Edith Mandl stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag nicht auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Sodann lässt die Bürgermeisterin über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrags abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 5 stimmen für den Antrag, 15 Gegenstimmen (gesamte ÖVP-Fraktion)

Danach lässt sie über den Gegenantrag von GGR Mag. Mandl abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 stimmen für den Antrag, 5 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion)

Somit wurden dem Antrag der SPÖ keine Dringlichkeit zuerkannt und er wird nicht in der heutigen Sitzung behandelt.

Die Bürgermeisterin erläutert dazu, dass ein Infoabend mit Vertretern der zuständigen Abteilung WA3 und dem Planungsbüro bereits seit November 2020 geplant ist, jedoch aufgrund der Covid-Situation es bisher nicht möglich war, diesen zu veranstalten. Ein Informationsschreiben ist vorbereitet und wird nach der GR-Sitzung an jene ca. 70 Atzenbrugg übermittelt, die im Rahmen der Auflage der Flächenwidmungsänderungen eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben. Den anwesenden Zuhörern im Saal wurde dieses Infoschreiben noch bei der GR-Sitzung übergeben.

Tagesordnung:

1.) Protokoll der Sitzung vom 17.12.2020

Die Bürgermeisterin berichtet, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 17.12.2020 von der SPÖ-Fraktion schriftliche Einwendungen zum TOP 12 eingebracht wurden und beantragen, das Sitzungsprotokoll entsprechend ihres Schreibens (Beilage 2 zum heutigen Sitzungsprotokoll) abzuändern.

GGR Mag. Edith Mandl stellt den Antrag, das Sitzungsprotokoll in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Zunächst lässt die Bürgermeisterin sie über den Änderungsantrag der SPÖ-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 5 stimmen für den Antrag, 15 Gegenstimmen (gesamte ÖVP-Fraktion)

Danach lässt über den Antrag von GGR Mag. Mandl abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 stimmen für den Antrag, 5 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion)

Somit fand der Antrag von GGR Mag. Mandl die Mehrheit und gilt das Sitzungsprotokoll in der vorliegenden Form als genehmigt.

2.) Bericht der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin berichtet über die positive Annahme der Teststraße im Archivraum und dass alle Über-80-jährigen, die sich bei der Gemeinde gemeldet haben, einen Impftermin bekommen haben. Beim Roten Kreuz wurde Peter Angerer zum neuen Bezirksstellenleiter gewählt. Dank gilt seiner Vorgängerin Marina Fischer, die die Leitung zurückgelegt hat. Für den Außendienst wird zur Verstärkung des Teams ein Mitarbeiter für etwa April bis Oktober gesucht, der nach Möglichkeit in die Förderschiene 50+ fällt oder aber auch Junge, die die Zeit bis Studienbeginn nutzen wollen. Es wird derzeit eine lokale Rattenbekämpfung an Problemstellen sowie im Kanalsystem durchgeführt. Weiters gibt sie einen kurzen Bericht über die letzte Sitzung der Region Tullnerfeld.

3.) Vertrag KPC

Von der KPC wurde der Förderungsvertrag GZ C015882 für die Straßenbeleuchtung zur Genehmigung übermittelt.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Förderungsvertrag mit der KPC vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4.) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag EVN

Von der EVN wurden 2 Dienstbarkeitsbestellungsverträge für die Anbindung der beiden neu errichteten Trafostationen in Heiligeneich, Maisfeldgasse und in Ebersdorf übermittelt.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die beiden vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsverträge der EVN vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5.) Grundsatzbeschluss Radwegverbindungen

In einem Gespräch mit der Bürgermeisterin von Zwentendorf wurde die Idee einer Radwegverbindung von Moosbierbaum nach Zwentendorf besprochen. Es gibt auch Überlegungen einer Anbindung der Gemeinde an den Radweg von Michelhausen zum Bahnhof Tullnerfeld.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Planung für Radwegverbindungen aus der Gemeinde nach Zwentendorf und Michelhausen aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Buchberger

6.) Bericht Gebarungseinschau

Der Gebarungseinschaubericht vom 16.12.2020 des Amtes der NÖ Landesregierung wird den Mitgliedern des Gemeinderates vom Vizebürgermeister vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Zu jedem angeführten Punkt liegt auch eine schriftliche Stellungnahme vor, die ebenso zur Kenntnis gebracht wird. Diese Stellungnahme wird auch dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3 übermittelt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Gebarungsprüfbericht zu nehmen und die Stellungnahme der Gemeinde zur Kenntnis.

7.) Umwidmungen

Der Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wurde gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 durch sechs Wochen in der Zeit vom 01.12.2020 bis 12.01.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Atzenbrugg aufgelegt. Von der Auflage wurden alle gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 angeführten Gemeinden, Interessensvertretungen und die betroffenen Grundeigentümer schriftlich verständigt. Ein Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist übermittelt worden. Es wurden mehrere Stellungnahmen zu einigen Änderungspunkten abgegeben.

Die Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner hat ein Gutachten, datiert mit 15.01.2021, abgegeben und der Marktgemeinde Atzenbrugg übermittelt. Vom Sachverständigen für Naturschutz Dr. Werner Haas liegt ein Gutachten vom 28.01.2021 vor.

Vom Raumplaner Dr. Schedlmayer gibt es dazu eine Empfehlung zu den schriftlichen eingelangten Stellungnahmen bzw. zu den beiden Gutachten der NÖLR. Da zum Änderungspunkt 4 (PV-Freiflächenanlagen in der KG Trasdorf) noch Unterlagen über den Netzzugang fehlen und das Verfahren der Deponie noch nicht abgeschlossen ist, wird dieser Punkt nicht in der heutigen Sitzung behandelt.

Zur Stellungnahme von Christa Anhammer hält der Raumplaner fest, dass die Verlegung einer Gefahrenzone keine Widmung, sondern eine überörtliche Ersichtlichmachung ist. Die Gefahrenzone beruht auf den Erhebungen des Gefahrenzonenplans, der vom forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung durchgeführt wird. Die Gemeinde hat darauf keinen Einfluss, jedoch die Verpflichtung, derartige überörtliche Festlegungen im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen, das betrifft auch Hochwasseranschlagslinien.

Im Konkreten handelt es sich um folgende Umwidmungsansuchen, die vom Gemeinderat mit den jeweiligen Stellungnahmen dazu einzeln behandelt und entschieden werden.

1 KG Atzenbrugg

GSt. 7, 12/3, 13, 14, 15

Korrektur der Ersichtlichmachung des „Hausbergs Schuberthügel“.

Bisher wurde diese Festlegung auf das GSt. 7 bezogen, was unrichtig ist. Der Schuberthügel befindet sich vielmehr im Bereich der GST. 13 und 14.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 15.01.2021 zusammenfassend aus, dass diese Korrektur im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 stehen.

Vbgm. Franz Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2 KG Trasdorf

GSt. 46/1, 415, 416, 417, 420, 421, 423, 431, 432, 449/2

Neufestlegung der Aufschließungszonen BW-A4 und BA-A5, Aufgliederung in BW-A4-a und BW-A4-b bzw. BA-A5-a und BA-A5-b.

Es ist geplant, die Aufschließungszonen BW-A4 und BA-A5 in 2 Bereiche jeweils –a und –b zu unterteilen. Die Freigabebedingungen lauten für BW-A4-a und BA-A5-a: Vorlage eines gemeinsamen Teilungsplanes der Grundeigentümer, der mindestens 9 Bauplätze vorsieht. Für BW-A4-b und BA-A5-b lauten die Freigabebedingungen: Vorlage eines gemeinsamen Teilungsplanes der Grundeigentümer, der mindestens 5 Bauplätze vorsieht.

Zur Stellungnahme der ÖBB wird vom Raumplaner Dr. Schedlmayer festgehalten, dass es sich um keine Neuwidmung von Bauland handelt und sollte den künftigen Bauwerbern als Information weitergeleitet werden.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 15.01.2021 zusammenfassend aus, dass die geplanten Widmungsänderungen im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 stehen.

Vbgm. Franz Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3 KG Trasdorf

GSt. 1764/1, 1764/29, 1764/30, 1764/31, 1764/32, 1764/33, 1764/47, 1764/48, 1764/52, 1767, 1768

Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich und Grünland-Spielplatz, von Verkehrsfläche-öffentlich auf Bauland-Wohngebiet und Grünland-Spielplatz sowie von Grünland-Grüngürtel-Siedlungsabschluss auf Bauland-Wohngebiet, Grünland-Spielplatz und Verkehrsfläche-öffentlich.

Das noch unbebaute Gebiet östlich des Föhrensees soll mit einer inneren Erschließungsstraße ausgestattet werden, zur bestehenden Siedlung Föhrensee hin erfolgen keine Ausfahrten. Der östlich angrenzende Güterweg wird als Geh- und Radweg ausgebildet, im Norden ein Spielplatz ausgewiesen. Die Anbindung an die Landesstraße erfolgt rechtwinkelig und soll mit der gegenüberliegenden Einmündung als verkehrsgerechter Knoten gestaltet werden.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 15.01.2021 zusammenfassend aus, dass die geplanten Widmungsänderungen im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 stehen.

Vbgm. Franz Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 stimmen für den Antrag, 5 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion).

5 KG Moosbierbaum

GSt. 835/1, 835/2

Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung auf Bauland-Wohngebiet mit vertraglicher Regelung nach § 17 NÖROG 2014 und Verkehrsfläche-öffentlich.

Das Wohnbauland soll Richtung Westen um 8 Bauplätze erweitert werden.

Zur Stellungnahme von Angela und Alois Edhofer wird vom Raumplaner Dr. Schedlmayer festgehalten, dass das in der Stellungnahme angeführte Bebauungskonzept völlig unverbindlich ist und wurde bereits im aufgelegten Entwurf zum örtlichen Entwicklungskonzept bereits im Jahr 2013 vorgelegt. Im übrigen bleibt das Grundstück der Stellungnehmenden ohnehin von der Umwidmung unberührt. Diese Antwort gilt sinngemäß auch für die Stellungnahme von Bernhard Fidi zu diesem Punkt. Zur Stellungnahme von GR Nicole Hörner im Namen der SPÖ-Fraktion wird festgehalten, dass die Erstellung eines Bebauungsplanes aufgrund der Bestimmungen der NÖ BauO nicht erforderlich ist, dass hinsichtlich der Versickerungsflächen eine Klärung im Zuge der künftigen Bauverfahren und des

Straßenbaus herbeizuführen ist und dass hinsichtlich der Hangwassergefahr keine größeren Fließwege vorhanden sind bzw. in der Straßenplanung durchaus im öffentlichen Straßenraum integriert werden können.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 15.01.2021 zusammenfassend aus, dass die geplanten Widmungsänderungen im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie insbesondere den folgenden Zielsetzungen der Raumordnung stehen: Planung der Siedlungsentwicklung innerhalb bzw. in unmittelbarem Anschluss an bestehende Ortsbereiche und Festlegung von Wohnbauland in der Art, dass Einrichtungen des täglichen Bedarfs, öffentliche Dienste u. dgl. günstig zu erreichen sind.

VbGm. Franz Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 stimmen für den Antrag, 4 Gegenstimmen (GGR Rainer Keiblinger, GR Hörner, GR Egretzberger, GR Biberle), 1 Stimmenthaltung (GR Niederhametner).

6 KG Trasdorf

GSt. 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826

Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche für die betriebliche Entwicklung auf Bauland-Betriebsgebiet mit vertraglicher Regelung nach § 17 NÖROG 2014 und Verkehrsfläche-öffentlich und von Verkehrsfläche-öffentlich auf Bauland-Betriebsgebiet mit vertraglicher Regelung nach § 17 NÖROG 2014 und Grünland-Freihaltefläche für die betriebliche Entwicklung.

Entsprechend den Aussagen des ÖEK ist geplant, das Betriebsgebiet zu erweitern.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 15.01.2021 zusammenfassend aus, dass die geplanten Widmungsänderungen im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes stehen. Zur noch fehlenden Zustimmung der Straßenbauabteilung wird festgehalten, dass vom Raumplaner Dr. Schedlmayer die grundsätzlich positive Stellungnahme der Straßenbauabteilung bereits übermittelt wurde, die Detailplanung (Sondernutzungsvertrag, Projekt zur Prüfung durch Verkehrssachverständigen) wird umgehend eingeleitet.

VbGm. Franz Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 stimmen für den Antrag, 5 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

7 KG Atzenbrugg

GSt. 312, 313, 314/1, 316, 317

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-erhaltenswerte Gebäude lfd. Nr. 11 und 12, Grünland-Park, Bauland-Agrargebiet und Grünland-Sport (Reitsport).

Es ist geplant, dass Areal von Schloss Aumühle von Gfl auf den der künftigen Nutzung entsprechenden Stand umzuwidmen.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 15.01.2021 zusammenfassend aus, dass die geplanten Widmungsänderungen im Einklang mit den verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 stehen und sowohl die örtlichen Gegebenheiten als auch überörtliche Festlegungen berücksichtigen. Entsprechend der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Dr. Haas wird der Widmungszusatz „Reitsport“ eingetragen.

Vbvm. Franz Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8 KG Trasdorf

GSt. 1758/12-1758/183, 1758/4

Umwidmung sämtlicher Grundstücke rund um die Wasserfläche des „Föhrensee“ von Bauland-Sondergebiet-Badeteichsiedlung auf Bauland-Wohngebiet und Verkehrsfläche-privat.

Im Zuge des Ordnungsprüfungsverfahrens für geplante Änderung des Teilbebauungsplanes für den Bereich Föhrensee wurde vom Amt der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 16.9.2020 mitgeteilt, dass die Widmung Bauland-Sondergebiet-Badeteichsiedlung nicht dem Wohnbauland zuzuordnen ist und im Bauland-Sondergebiet Wohngebäude nur mit Rücksicht auf den verordneten Widmungszusatz zulässig sind.

Zur Stellungnahme von GR Birgit Niederhametner im Namen der SPÖ-Fraktion wird vom Raumplaner Dr. Schedlmayer festgehalten, dass der Bebauungsplan für dieses Gebiet bereits öffentlich aufgelegt wurde. Hinsichtlich der bestehenden Infrastruktur wird festgehalten, dass nur noch wenige vorhandener Baulücken, deren Bebauung ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen könnten.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 15.01.2021 zusammenfassend aus, dass bei den geplanten Widmungsänderungen keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 festgestellt wurden.

Vbvm. Franz Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 stimmen für den Antrag, 5 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion), 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Regina Keiblinger).

9 KG Atzenbrugg

GSt. 151, 157/1, 152

Umwidmung von Grünland-Park-Festwiese, Verkehrsfläche und Bauland-Kerngebiet auf Bauland-Sondergebiet-Kindergarten.

Für den geplanten Kindergarten hat sich diese gemeindeeigene Fläche angeboten, da sie auch über Erweiterungspotential verfügt.

Zur Stellungnahme von Walter und Thomas Westermayer wird vom Raumplaner Dr. Schedlmayer festgehalten, dass die Darstellung der Abgrenzung der HW-100-Linien nach Bekanntgabe durch offizielle Quellen im NÖ-Atlas bzw. durch die zuständige Abteilung WA3 des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgte. Es handelt sich dabei nicht um eine Flächenwidmung sondern eine überörtliche Festlegung, die im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen ist. Änderungen dieser Linien obliegen nicht der Gemeinde sondern der Abteilung WA3. Dazu wurde auch eine Anfrage von Hr. Rucziczka vom 11.1.2021 von Ing. Hahn von der Abt. WA3 mit email vom 12.1.2021 beantwortet.

Zum Brief, unterzeichnet von 77 Bürgern von Atzenbrugg wird einerseits wieder auf die Zuständigkeit der Abteilung WA3 hinsichtlich der Hochwasseranschlagslinien verwiesen und festgestellt, dass aufgrund der geänderten Anschlagslinien des HW-100 das gesamte gegenständliche Areal hochwasserfrei ist. Im Bezug auf verkehrstechnische Überlegungen wird auf den Erläuterungsbericht verwiesen, entlang der Bundesstraße besteht beidseits ein Gehsteig und ist der Kindergarten auch über den bestehenden Parkplatz nördlich des geplanten Standortes erreichbar.

Zur Stellungnahme von GR Nicole Hörner im Namen der SPÖ-Fraktion wird festgestellt, dass die HW-100-Linie eine überörtliche Festlegung ist und durch die zuständige Wasserbauabteilung des Landes NÖ neu festgelegt wurde. Da das Grundstück im Eigentum der Gemeinde liegt, kann der Anregung eines Geh- und Radweges gefolgt werden und wird die Anregung Sickerflächen zu schaffen positiv gesehen durch die vorhandenen Freiflächen bei der Grüngestaltung des Areals.

Zur Stellungnahme der FF Atzenbrugg wird ausgeführt, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass die Feuerwehr im Rahmen ihrer gefahrenpolizeilichen Befugnisse einen Festplatz für Großveranstaltungen benötigt und es nicht zur Aufgabe einer Gemeinde gehört, derartige Flächen für Vereine und Körperschaften bereitzustellen. Zumal ja eine Verlegung des Festes in den Schlosspark ohnehin möglich ist. Hinsichtlich der HW-100-Linie wird hingewiesen, dass es keine Festlegung der Gemeinde im Sinne der Flächenwidmung, sondern eine überörtliche Ersichtlichmachung ist. Zu den Bedenken der Oberflächenwasserabfuhr wird angeregt, diese wasserbautechnisch mit der Abteilung WA3 gemeinsam zu bearbeiten. Zur erwähnten HORA-Studie erschließt sich nicht, welchen Stand diese hat und ob nicht die Erkenntnisse der WA3 jüngeren Datums sind. Es wird festgehalten, dass die HORA-Studie für Festlegungen in der Raumordnung nicht bindend ist, sondern die HW-100-Linie der Wasserbauabteilung zu übernehmen ist. Zum Thema Hochwasserschutz dürfte ein

Irrtum vorliegen – mit Email wurde von Ing Hahn von der WA3 bestätigt, dass aufgrund der neuesten hydraulischen Berechnungen die Grundstücke 151, 157/1 und 152 der KG Atzenbrugg nicht mehr durch ein HW100 betroffen sind bzw. nicht mehr überflutet werden. Die Raumordnung hat sich an die Aussagen der offiziellen öffentlichen Stellen zu halten.

Zur Stellungnahme von Andreas Rucziczka wird auf die Beantwortung der Feuerwehr und das Email von Ing. Hahn verwiesen.

Zur Stellungnahme von Angela und Alois Edhofer wird festgehalten, dass die Nähe zu einem viehhaltenden Betrieb kein Hindernisgrund ist, hier einen Kindergarten zu errichten. Vom Raumplaner wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde diesen Standort präferiert hat und die Baugründe der KommReal in erster Linie der Ansiedlung von Wohngebäuden dienen.

Zur Stellungnahme von Manuela Weber wird festgestellt, dass die Standortwahl durch Gremien der Gemeinde erfolgte, unter anderem durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020. Dem Standortvorschlag Schloss bzw. Schlosspark stehen Überlegungen des Denkmalschutzes gegenüber. Die Dezentralisierung der Kindergartenstandorte – neben Heiligeneich in Atzenbrugg im Süden der Gemeinde einen zu errichten – bietet die Möglichkeit, Wege zu verkürzen. Hinweise zur Verkehrssicherheit sind im Rahmen der Detailplanung zu überlegen, es fanden ohnedies bereits Vorgespräche mit den zuständigen Stellen der NÖ Landesregierung (Straßenbau) statt.

Zur Stellungnahme von Josef Kohl wird mitgeteilt, dass die Aspekte der Lärmabschirmung im Zuge der Detailplanung zu berücksichtigen sind. Jedenfalls entspricht der zu erwartende Lärm jenem des Umgebungsbereiches (BK und BW).

Zur Stellungnahme von Manuel Fränk, übermittelt von GR Nicolas Strohmayer, wird auf die bereits beantworteten Stellungnahmen verwiesen.

Die Stellungnahme von Peter Feyertag wird beantwortet, dass der bestehende Parkplatz sowie die Zufahrt durch die Umwidmung unberührt bleiben.

Zur Stellungnahme von Bernhard Fidi wird ausgeführt, dass sich durch das falsche Gesetzeszitat nichts an der Bewertung ändert, da der Text schließlich richtig wiedergegeben wurde. Die erwähnte letzte Ausgabe des Moosbierbaumer Dorfblattes ist dem Raumplaner unbekannt, jedoch sei das Schloss selbst eher als historisch und künstlerisch wertvoll zu betrachten als eine Wiese, auf der Schubert einst gewandelt ist.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 15.01.2021 zusammenfassend aus, dass die geplanten Widmungsänderungen im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 stehen.

Vbgm. Franz Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10 KG Atzenbrugg

GSt. 635, 636, 123, 616 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrargebiet.

Es soll das Bauland-Agrargebiet geringfügig nach Süden bis zur Böschungskante erweitert werden.

Zur Stellungnahme von Anton Kopp wird vom Raumplaner Dr. Schedlmayer festgehalten, dass auch wenn es sich beim Grundstück 636 um keine Straßenverkehrsanlage laut Grundbuch handelt eine Umwidmung möglich ist. Das Servitut bleibt durch eine Umwidmung unberührt.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 15.01.2021 zusammenfassend aus, dass die geplanten Widmungsänderungen im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 stehen.

VbGm. Franz Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (GR Hörner, GR Egretzberger).

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen: Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen und Beschlüsse im TP 7 der GR-Sitzung vom 04.03.2021 folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) in den Katastralgemeinden Atzenbrugg, Moosbierbaum und Trasdorf abgeändert.

§ 2 Für die in der KG Trasdorf als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes gelten folgende Freigabebedingungen:

Für die BW-A4-a und BA-A5-a:

Vorlage eines gemeinsamen Teilungsplanes der Grundeigentümer, der mindestens 9 Bauplätze vorsieht.

Für die BW-A4-b und BA-A5-b:

Vorlage eines gemeinsamen Teilungsplanes der Grundeigentümer, der mindestens 5 Bauplätze vorsieht.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom ..., Zl. ..., genehmigt. Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1

der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8.) Teilbebauungsplan Föhrensee

Der Entwurf des Teilbebauungsplans wurde gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 durch sechs Wochen in der Zeit vom 01.12.2020 bis 12.01.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Atzenbrugg aufgelegt. Von der Auflage wurden alle gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 die betroffenen Grundeigentümer schriftlich verständigt. Ein Entwurf des Teilbebauungsplans ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist übermittelt worden.

Die Abgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich aus der in der KG Trasdorf bisher als Bauland-Sondergebiet-Badeteichsiedlung gewidmeten Fläche, die nunmehr als Bauland-Wohngebiet gewidmet wurde und der bisherige Bebauungsplan überarbeitet und neu erstellt werden soll. Es gab bereits eine Auflage des Entwurfes im Sommer 2020, woraufhin vom Amt der NÖ Landesregierung mitgeteilt wurde, die Widmung Bauland-Sondergebiet-Badeteichsiedlung in Bauland-Wohngebiet zu ändern.

Dazu wurden Stellungnahmen von DI Erwin Jeloschek abgegeben, eine bereits mit Schreiben vom 06.09.2020 und eine weitere zur nunmehrigen Auflage mit Schreiben vom 10.01.2021. Diese werden vom Raumplaner Dr. Schedlmayer zusammenfassend wie folgt beantwortet: Die beiden Stellungnahmen sind inhaltlich größtenteils gleichlautend und werden gemeinsam beantwortet. Es wird empfohlen, die Stellungnahmen aus folgenden Gründen nicht zu berücksichtigen: Im Verfahren zur Änderung des Teilbebauungsplanes ist die Vertragsraumordnung insofern nicht zu berücksichtigen, da diese nur bei einer Neuwidmung von Bauland erfolgt, ältere Verträge sind für den Bebauungsplan von keiner Bedeutung. Der Wasserspiegel des Grundwasserteiches ist für die Änderung des Bebauungsplanes nicht von Relevanz. Die Aufgabe des Bebauungsplanes ist nicht, allfällige rechtliche Grundlagen, die vor Jahrzehnten zwischen teils nicht mehr lebenden oder zuständigen Parteien geschlossen wurden, zu untersuchen, sondern das Planwerk des Bebauungsplanes auf eine rechtliche Grundlage nach den geltenden Bestimmungen der NÖ BauO zu stellen. Der vorliegende Entwurf bietet daher sehr wohl Rechtssicherheit, aufgrund der darin festgelegten Mindestinhalte gemäß § 30 Abs. 1 NÖ ROG2014. Die Abgrenzung des Planungsgebietes richtet sich nach der Baulandwidmung und angrenzenden Verkehrsfläche, der See hatte im ursprünglichen Bebauungsplan eine völlig andere Figur, welche nun dem Naturstand entsprechend korrigiert wird. Wie im Erläuterungsbericht festgehalten, wurden die Änderungen des Bebauungsplanes an den Bestand angepasst, insbesondere hinsichtlich der Baufluchtlinien, Bauklassen, Bauweisen und Bauweisen. Aufgrund der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung wurde im neuerlichen Auflageverfahren die Widmung Bauland-Sondergebiet durch Bauland-Wohngebiet ersetzt, weil auf Empfehlung der Abteilung RU1 im Bauland-Sondergebiet das dauerhafte Wohnen dezitiert nicht möglich wäre und daher das Bauland-Wohngebiet den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechen würde. Abschließend wird festgehalten, dass die Umwidmung auf

Bauland-Wohngebiet die Rechte der Eigentümer in keiner Weise verletzt, vielmehr stärkt, da die Wohnnutzung nun zweifelsfrei ermöglicht wird.

Zum Brief von DI Jeloschek an alle Mitglieder des Gemeinderates vom 02.03.2021 wurde von DI Schedlmayer folgende Stellungnahme übermittelt: „Ich weise die Anschuldigung, den Planungsbericht mit mangelnder Sorgfalt erstellt zu haben, entschieden zurück. Sämtliche Unterlagen (Pläne und Bericht) wurden dem Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, übermittelt und es ist von dieser Stelle keinerlei Beanstandung erfolgt. Auch wurde auf keinerlei Rechtswidrigkeiten hingewiesen, welche durch die Beschlussfassung der Verordnung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat entstehen könnten.“

Vbgm. Franz Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Aufgrund der vorstehenden Erläuterung folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird hiermit der Bebauungsplan für eine Teilfläche Bauland-Sondergebiet-Badeteich, beschlossen vom Gemeinderat am 27.6.1986, abgeändert und durch den neuen TEILBEBAUUNGSPLAN TRASDORF – BADETEICHSIEDLUNG DER MARKTGEMEINDE ATZENBRUGG ersetzt.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind dieser Verordnung und der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am TT.MM.2020 unter der Plan Nr. 2383/TBPL-1, verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Die folgenden Bebauungsvorschriften gelten für die Widmung Bauland, Grünland und Verkehrsflächen.

Abs. 1 Einstellplätze

Bei Wohngebäuden ist mindestens EIN Autoabstellplatz je Wohneinheit mit einer Mindestgröße von 3,0 m x 5,0 m herzustellen. Ab der 3. Wohneinheit sind für jede Wohneinheit 2 Stellplätze herzustellen.

Abs. 2. Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

1. Bauwerke sind so zu gestalten, dass sie hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung von der bestehenden Bebauung des Planungsgebietes nicht offenkundig abweichen oder dieses nicht wesentlich beeinträchtigen.

2. Die Dacheindeckung hat mit dunklem Material in den Farben rot, braun oder schwarz zu erfolgen. Die Verwendung von Welltafeln (z.B. Faserzementplatten) ist unzulässig.

Abs. 3 Einfriedung

1. Die straßenseitige Einfriedung hat aus einem 30 cm hohen Betonsockel zu bestehen und darf die Gesamthöhe einschließlich der Gitterfelder von 1,20m nicht überschreiten.

Abs. 4 Sonstige Bestimmungen

1. Das vorübergehende Aufstellen von Eisenbahnwaggons, Kraftfahrzeugbauten, Mobilheimen, Wohnwagen und dergleichen ist unzulässig, ausgenommen als Bauprovisorium befristet auf maximal 5 Jahre.

2. Die Errichtung von Funkantennen ist nicht gestattet.
3. Ein Standort für Müllcontainer (Mehrtonnensystem) ist auf Eigengrund vorzusehen.

Abs. 5 Bestimmungen für das Grünland (Wasserflächen):

1. Die Wasserfläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
2. Die kraftschlüssige Verankerung von Schwimmstegen ist nur auf Eigengrund zulässig.

§ 4 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 stimmen für den Antrag, 5 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

9.) Löschungserklärungen

a.) Richard und Monika Heinz

Im Lastenblatt der Richard und Monika Heinz gehörenden Liegenschaft EZ 548 der KG Moosbierbaum ist unter C-LNr. 1 das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt VI des Kaufvertrages vom 21.08.1995 für die Marktgemeinde Atzenbrugg einverleibt. Es wird um Löschung des Wiederkaufsrechts ersucht, da das Grundstück ja bebaut ist.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Atzenbrugg gibt die Zustimmung, dass entsprechend der vorliegenden Löschungserklärungsurkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufrechtes in EZ. 548 Grundbuch 20155 Moosbierbaum einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

b.) Johann und Rita Figl

Im Lastenblatt der Johann und Rita gehörenden Liegenschaft EZ 432 der KG Moosbierbaum ist zu C-LNR 1 ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Atzenbrugg eingetragen. Es wird um Löschung des Wiederkaufsrechts ersucht, da das Grundstück ja bebaut ist.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Atzenbrugg gibt die Zustimmung, dass entsprechend der vorliegenden Löschungserklärungsurkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufrechtes in EZ. 432 Grundbuch 20155 Moosbierbaum einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

c.) Helmut und Anita Sattlecker

Im Lastenblatt der Helmut und Anita Sattlecker gehörenden Liegenschaft EZ 646 der KG Moosbierbaum ist zu C-LNR 1 ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Atzenbrugg eingetragen. Es wird um Löschung des Wiederkaufsrechts ersucht, da das Grundstück ja bebaut ist.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Atzenbrugg gibt die Zustimmung, dass entsprechend der vorliegenden Löschungserklärungsurkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes in EZ. 646 Grundbuch 20155 Moosbierbaum einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10.) Bericht Energy-changes

VbGm. Franz Buchberger berichtet über den Stand der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. über die bereits erfolgten Tätigkeiten von Energy changes. Im Rahmen einer Jurysitzung wurden 3 Bestbieter ermittelt und werden mit diesen noch weitere Detailgespräche geführt werden.

Berichterstatter: GGR Birgit Wallner

11.) Auftragsvergabe Planung Kindergarten

Es wurden mehrere Architekten eingeladen, einen Planungsentwurf sowie ein Honorarangebot für die Planungsleistung für den geplanten Kindergarten in Atzenbrugg abzugeben. Vorgaben (durch den Familienausschuss und GR) waren neben der Planung eines 2-gruppigen Kindergartens und einer Tagesbetreuungseinrichtungsgruppe, das Gebäude so zu planen, dass er für Vereine etc. mitgenutzt werden kann.

Von den eingelangten Entwürfen wurde durch den Gemeindevorstand eine Vorauswahl getroffen und beim Gemeinderats-Infoabend 3 Entwürfe durch die Architekten präsentiert. Die Präsentationen und Vorentwürfe waren Grundlage für die beim Infoabend anwesenden Gemeinderäte, einen Vorschlag zur Beschlussfassung durch den GR zu machen. Beratend anwesend war BM Maria Kollmann (Steiner Bau GmbH).

GGR Wallner stellt an den Gemeinderat den Antrag, DI Elisabeth Schuh (Elisabeth Schuh Architektur, Gauderndorf 8, 3730 Eggenburg) mit der Planung des Kindergartens in Atzenbrugg (Schubertwiese) zu beauftragen. Der im Moment vorliegende Entwurf ist ein Vorentwurf und wird an die geforderten Anforderungen angepasst. Weiters den Zweitplatzierten (DI Christian Galli, Roseggerstraße 10/8, 3500 Krems/Donau) mit einer Aufwandsentschädigung von 2000 € und Drittplatzierten (DI Reinhard Litschauer, Mühlweg 6, 3822 Karlstein/Thaya) mit einer Aufwandsentschädigung von 2000 € (3. Platz) den vermehrten Aufwand (für

Entwürfe, Präsentation, etc.) abzugelten. Die Bedeckung ist im Voranschlag an der Haushaltsstelle 5/240001-01000 vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

12.) Ferienbetreuung in den Wochen 4-6

In den Sommerferien 2021 wollen wir wieder, so wie im letzten Jahr, eine Betreuung in den Ferienwochen 4-6 (26.-30.7., 2.-6.8. und 9.-13.8.) anbieten.

a) Im Kindergarten soll dazu ein kostendeckender, auf etwaige Landesförderungen angepasster Kostenbeitrag für die Betreuung eingehoben werden, der zeitgerecht bekannt gegeben werden soll. Der Betrag ist jedenfalls zu entrichten, unabhängig davon, ob ein angemeldetes Kind die Betreuung dann auch tatsächlich in Anspruch nimmt. (Abhängig von der Höhe einer etwaigen, noch nicht bekannt gegebenen Landesförderung für die Ferienbetreuung der Kinder im Kindergarten, für die jedenfalls angesucht wird.)

b) Für Schulkinder (6-14 Jahre) soll in dieser Zeit eine Englisch-, eine Kreativ- und eine Sportwoche angeboten werden, die die Betreuung in den mittleren Ferienwochen abdecken sollen. Für die restlichen Ferienwochen übernehmen wieder die Lernstufen die Betreuung der Kinder.

Die Elternbeiträge wurden für die extern organisierten Wochen von diesen Anbietern wie folgt festgesetzt:

Sportwoche ("XundinsLeben", Eichenhofsiedlung 29-30, 8047 Graz): 132€/Woche (exkl. Mittagessen)

Englischwoche (Teach Me/Helen Doron Tullnerfeld, Wilhelmstr.2/3, 3430 Tulln): 140€/Woche (exkl. Mittagessen)

Für die Kreativwoche, die über die Gemeinde organisiert werden soll, soll ein rein kostendeckender Elternbeitrag (Material, Personal, Mittagessen) von 60 € (inkl. Mittagessen) eingehoben werden.

Für diese Ferienaktivwochen werden wir ebenfalls um Förderungen (Land NÖ und Gesunde Gemeinde) ansuchen.

Für gemeindegemeldete Kinder möchten wir eine Förderung von 60€/Kind/Woche ansetzen, um mit diesem Angebot Familien bei der Betreuung Ihrer Kinder zu unterstützen.

GGR Wallner stellt an den Gemeinderat den Antrag die Ferienbetreuung wie unter Punkt a) und b), beschrieben anzubieten, sowie 60€ Förderung/Kind jeweils für die Sportwoche und Englischwoche festzusetzen und zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (GR Egretzberger und GR Hörner).

Berichterstatter: GGR Karl Mandl

13.) Auftragsvergabe Friedhofsmauer

Wie bereits in der letzten GR-Sitzung berichtet, wurden, um die südliche Friedhofsmauer zu sanieren bzw. zu erneuern, Angebote eingeholt.

Für die Sanierung liegen folgende 3 Angebote (jew. exkl. MWSt.) vor:

BM Rainer Tille: € 35.511,43

Steiner Bau GmbH: € 37.958,82

Kickinger Bau GmbH: € 41.498,80

Für den Abbruch und Neubau liegen folgende 3 Angebote (jew. exkl. MWSt.) vor:

Steiner Bau GmbH: € 40.224,63

BM Rainer Tille: € 59.383,26

Kickinger Bau GmbH: € 81.507,93

Da die Firmen unterschiedliche Bauweisen angeboten haben, sind diese nur schwer miteinander vergleichbar. Daher wurden auf Basis des Angebots der Fa. Steiner 2 weitere Angebote (jew. exkl. MWSt.) eingeholt:

BM Rainer Tille: € 44.879,66

Kickinger Bau GmbH.: € 48.803,74

GGR Karl Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Firma Steiner Bau GmbH mit dem Abbruch und Neubau der Friedhofsmauer zum Angebotspreis von € 40.224,63 exkl. MWSt. (€ 48.269,56 inkl.) zu beauftragen. Die Bedeckung ist im Voranschlag an der Haushaltsstelle 1/8170-61300 vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR DI Michael Wieshammer-Zivkovic

14.) Auftragsvergabe Örtliches Entwicklungskonzept

Vom Büro Knollconsult wurde die Ausschreibung für die Überarbeitung des ÖEK ausgearbeitet. Dazu liegen nunmehr die beiden eingeholten Angebote ein:

Schedlmayer Raumplanung: € 80.165,00 exkl. MWSt.

Die Landschaftsplaner: € 78.330,00 exkl. MWSt.

Die beiden Angebote wurden in der Ausschusssitzung am vergangenen Montag besprochen und überlegt, eine Bausperre für die Errichtung von mehr als zwei Wohneinheiten im Bauland-Wohngebiet bzw. von mehr als sechs Wohneinheiten im Bauland-Kerngebiet pro Parzelle zu verordnen.

GGR Michael Wieshammer-Zivkovic stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, das Ziviltechniker-Büro Die Landschaftsplaner ZTgmbH, Bruck/Leitha mit der Überarbeitung bzw. Erstellung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzepts zu beauftragen und folgende Verordnung zu beschließen:

§1 Bausperre

Die Gemeinde Atzenbrugg beabsichtigt die Neudarstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms in Form einer Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans.

Gemäß § 26 (1) NÖ ROG 2014 idgF. wird für die Widmungsarten Bauland

Wohngebiet und Bauland Kerngebiet in allen Katastralgemeinden eine Bausperre erlassen.

§2 Ziel und Zweck der Bausperre

Die Gemeinde Atzenbrugg beabsichtigt die generelle Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms inkl. des verordneten örtlichen Entwicklungskonzepts, insbesondere in Hinblick auf die am 22. Oktober 2020 beschlossene 6. Novelle zum NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 97/2020.

Die Gemeinde Atzenbrugg hat seit rund zehn Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Auf Grund der Lage der Gemeinde Atzenbrugg im Großraum Wien – St. Pölten - Tulln sind fortschreitende Suburbanisierungstendenzen, einhergehend mit einem erhöhten Druck auf eine Verdichtung des Baulands, zu erwarten.

Die Bebauungsstruktur der Gemeinde Atzenbrugg weist überwiegend den Charakter eines Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebiets mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf. Dem gegenüber steht die allgemeine Planungsrichtlinie, die Innenentwicklung zu forcieren sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Ausgangslage Strategien für eine möglichst effiziente Nutzung der Infrastruktur zu entwickeln und ausreichend Bereiche für nachhaltige und verdichtete Bebauung bereitzustellen. Diese Planungsrichtlinie soll bei der Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms eine entsprechende Berücksichtigung finden. Gleichzeitig ist, in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen, die Ermittlung des erforderlichen Ausmaßes an grüner Infrastruktur zum Zwecke der Klimawandelanpassung ein weiterer thematischer Schwerpunkt der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms und sollen geeignete Maßnahmen für die Sicherstellung der Umsetzung im örtlichen Entwicklungskonzept verankert werden.

Zur Wahrung des strukturellen Charakters bzw. um eine Vereinbarkeit mit der sozialen und verkehrlichen Infrastruktur zu gewährleisten und Nutzungskonflikte zu vermeiden, wird nun in Erwägung gezogen bzw. soll geprüft werden, einerseits in Teilbereichen die maximal zulässige Anzahl von Wohneinheiten gem. §16 (5) NÖ ROG 2014 auf zwei in der Widmungsart Bauland Wohngebiet und auf sechs in der Widmungsart Bauland Kerngebiet zu beschränken und andererseits allenfalls Potentialbereiche für wohnbauliche Verdichtungen mittels Festlegung einer entsprechenden Geschößflächenzahl zu definieren. Damit verbunden ist weiters die Prüfung des Gemeindegebiets auf Potentialflächen für grüne Infrastruktur.

Die erforderlichen Maßnahmen werden aufbauend auf eine Grundlagenforschung festgelegt.

Durch die Bausperre soll sichergestellt werden, dass im Zeitraum der durchzuführenden Grundlagenforschung bis zur Festlegung und Verordnung der Ziele und Maßnahmen keine Bebauung erfolgt, die den Zielen des neu zu verordnenden örtlichen Raumordnungsprogramms widerspricht und sollen somit Fehlentwicklung vermieden werden.

Demzufolge ist für den Zeitraum der Bausperre die Errichtung von mehr als zwei Wohneinheiten im Bauland Wohngebiet bzw. von mehr als sechs Wohneinheiten im Bauland Kerngebiet unzulässig.

§3 Wirkung

Gemäß § 26 (4) NÖ ROG 2014 leiden Baubewilligungsbescheide, welche dem Zweck einer Bausperre zuwiderlaufen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Gemäß § 26 (5) NÖ ROG 2014 werden Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, hierdurch nicht berührt.

§4 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder vor Ablauf dieser Frist einmalig für ein Jahr verlängert wird.

Die Bedeckung ist aufgrund der durch die Finanzspitzenberechnung verfügbaren Summe vorhanden und wird auf der Haushaltsstelle 1/0310-7000 vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Josef Bandion

15.) Bericht Feldwegverbreiterung

GGR Bandion berichtet über die mit Johann Frank getroffene Vereinbarung über die Verbreiterung des Güterweges zwischen Atzenbrugg und Heiligeneich.

Berichterstatter: GGR Mag. Edith Mandl

16.) Bericht Baumlehrpfad

GGR Mag. Edith Mandl berichtet, die Schilder der Bäume neugestaltet wurden (ähnlich der Bankerltafeln). Eine Elsbeere wurde von Willi Bayerl gesetzt. Die Gießsäcke werden im Frühjahr wieder montiert die Bäume neu gebunden.

Es ist geplant, die Aussichtsplattform hinsichtlich der Sicherheit für die Benutzer zu adaptieren und eine Tafel zur Beschreibung zu gestalten.

Der Umwelttag wird am 20.3. in „Corona-Form“ abgehalten.


Schriftführer


Bürgermeisterin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: _____

Gemeinderat

Gemeinderat